

## Das sollten Sie als Minijobber/in wissen

---

Wenn Sie in einem Minijob arbeiten, aber gerne etwas mehr Geld verdienen möchten und ihr Betrieb noch Arbeitskapazitäten hat, kann die Umwandlung in ein voll abgesichertes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis für beide Seiten eine gute Lösung sein.

### Warum lohnt sich die Umwandlung eines Minijobs?

#### **Höheres und verlässlicheres Einkommen**

Bei Ausweitung der Arbeitszeit haben sie am Ende des Monats mehr Geld für sich und ihre Familie zur Verfügung. Durch ein höheres Einkommen sichern Sie sich Ihre Unabhängigkeit. Das kann das Loslösen aus dem Bezug staatlicher Hilfeleistungen sein. Oder die eigenständige finanzielle Versorgung für sich und Ihr/e Kind/er, unabhängig von einem Partner bzw. einer Partnerin.

#### **Anspruch auf Leistungen**

Das Leben läuft nicht immer wie geplant. Im Bedarfsfall (z.B. Krankheit, Kündigung) haben Sie in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis Anspruch auf

- Krankengeld und Kinderkrankengeld
- Arbeitslosengeld
- Rehabilitationsleistungen (medizinische und berufliche Rehabilitation)
- Erwerbsminderungsrente
- ggf. vorgezogene Altersrente

Durch vollwertige Rentenbeitragszeiten haben Sie eine bessere Altersabsicherung!

#### **Verlässlichere Arbeitszeiten**

Von Minijobbernden erwarten Betriebe häufig mehr Flexibilität als von ihren anderen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten. Je mehr Stunden Sie arbeiten, desto mehr Planungssicherheit werden Sie haben, weil die Arbeitseinsätze regelmäßiger sind. Ein verlässlicher Arbeitszeitrahmen und die eventuell mögliche Nutzung von Arbeitszeitkonten erleichtern die Vereinbarkeit von Familie, Freizeit und Beruf.

## **Ein fester Teil des Unternehmens**

Ihre Kolleginnen und Kollegen und Sie selbst werden sich weniger als Aushilfe sehen, sondern als ein vollwertiges Mitglied der Belegschaft. Durch ein größeres Zugehörigkeits- und Wertschätzungsgefühl und einen besseren betrieblicher Status haben Sie mehr Spaß an der Arbeit.

## **Bessere berufliche Perspektive**

Ohne die Höchstgrenze von 450€ können Sie im Ihrem Unternehmen zeigen, was Sie können. Sie können sich neue, interessante Arbeitsfelder erschließen, bekommen mehr Berufserfahrung und haben so viele Perspektiven für Ihre berufliche Weiterentwicklung. Sie können dadurch an Personalentwicklungen teilnehmen und haben größere Aufstiegschancen. So haben Sie auch langfristig bessere Chancen auf einen gut bezahlten Job.

Als Wiedereinsteiger/in nach Familienzeit haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Fördermittel von der Bundesagentur für Arbeit und vom Jobcenter. Sprechen Sie Ihre Beraterin/Ihren Berater an!

## **Wie können Sie Ihren Betrieb von der Umwandlung überzeugen?**

Den Unternehmen sind die Vorteile einer Umwandlung häufig nicht bewusst. Es gibt jedoch gute Argumente für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung:

- Als Minijobber/in haben Sie sich im Betrieb bereits bewährt. Sie haben praktische Erfahrung, sie kennen die betrieblichen Abläufe, Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzten.
- Ihre Arbeitszeit aufzustocken ist daher meist kostengünstiger und einfacher für den Betrieb als jemanden neu einzustellen.
- Minijobs sind für Betriebe teuer. Für eine Teil- oder Vollzeitstelle zahlen Betriebe nur etwa 20% Sozialabgaben, für Minijobs hingegen über 30%.

### **UND: Sie haben ein Recht darauf, mehr Stunden zu arbeiten!**

Arbeitnehmer/innen können sich auf § 9 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG, Verlängerung der Arbeitszeit) stützen. Gemäß § 9 hat ein/e Arbeitgeber/in einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer [...] bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer/innen entgegenstehen.' Diese Vorrang-Regelung für die eigenen Teilzeit-Beschäftigten des Unternehmens gilt auch für Minijobber/innen.

**Nutzen Sie Ihr Potential. Die Umwandlung Ihres Minijobs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung lohnt sich!**

# Gleiche Rechte auch im Minijob

---

Minijobs unterliegen den gleichen gesetzlichen Grundlagen wie Voll- und Teilzeitjobs. Minijobbende haben die gleichen Rechte wie Angestellte in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Das bedeutet:

- Es gilt der Mindestlohn (MiloG).
- Es besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz (§§ 1 u. 2 BUrlG).
- Es gilt die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (§ 3 EFZG).
- Es gilt der Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz (§ 1 KschG).
- Die Arbeitszeit muss mindestens vier Tage im Voraus mitgeteilt werden (§ 2 TzBfG).
- Es gelten die üblichen Arbeitszeitsvorschriften (§§ 3 u. 11 ArbZG).
- Wenn kein schriftlicher Arbeitsvertrag existiert, muss ein schriftlicher Nachweis über die wesentlichen Arbeitsbedingungen erstellt werden.
- Für Minijobbende gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG).
- Für Minijobbende gelten die gleichen tariflichen Vereinbarungen (z. B. Urlaubsanspruch und Stundenlohn) wie bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit ähnlichen Aufgabengebieten.
- Minijobbende haben Anrecht auf Mitbestimmung im Betrieb (§ 3 MitbestG).

## *Impressum:*

*Geschäftsstelle des Aktionsbündnisses für Bildung und Beschäftigung Hamburg – Hamburger Fachkräftenetzwerk*

*[www.hamburg.de/fachkraefte](http://www.hamburg.de/fachkraefte)*

*E-Mail: [fachkraefte@basfi.hamburg.de](mailto:fachkraefte@basfi.hamburg.de)*

*Stand: Juni 2019*